

RS OGH 1993/4/14 9Ob901/93, 2Ob73/02b, 8Ob26/03m, 2Ob307/01p, 2Ob287/08g, 8Ob66/09b, 1Ob75/15h, 3Ob1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.04.1993

Norm

- KO §14
- KO §51
- KO §103
- KO §110 Abs1
- IO §110

Rechtssatz

Alle Prüfungsbegehren haben auf die Feststellung einer Geldforderung zu lauten. Ein Feststellungsbegehr, das nicht die Richtigkeit (und Rangordnung) einer Konkursforderung betrifft, kann selbst bei einer Anmeldung im Konkurs nicht Gegenstand eines Prüfungsprozesses sein; es ist auch nicht anmeldefähig (hier: Feststellung, dass die im Konkurs angemeldete Forderung aus der Tätigkeit als Bauarbeiter bei der Gemeinschuldnerin zusteht).

Entscheidungstexte

- 9 Ob 901/93
Entscheidungstext OGH 14.04.1993 9 Ob 901/93
- 2 Ob 73/02b
Entscheidungstext OGH 24.04.2003 2 Ob 73/02b
Auch; Beisatz: Feststellungsansprüche sind nicht im Konkursverfahren anzumelden. (T1)
- 8 Ob 26/03m
Entscheidungstext OGH 28.08.2003 8 Ob 26/03m
Auch; Beisatz: Auch im Prüfungsprozess ist ein Zwischenurteil möglich. (T2)
Beisatz: Ansprüche auf Ersatz künftiger Schäden aus Delikt sind zu schätzen gemäß§ 14 Abs 1 KO. (T3)
- 2 Ob 307/01p
Entscheidungstext OGH 12.09.2003 2 Ob 307/01p
Auch; Beis wie T1
- 2 Ob 287/08g
Entscheidungstext OGH 25.03.2009 2 Ob 287/08g
Vgl aber; Beisatz: Die einem Feststellungsbegehr zugrunde liegenden künftigen Geldersatzansprüche des

geschädigten Gläubigers begründen eine anmeldefähige und -pflichtige Konkursforderung im Sinne des § 51 KO.
Dem Umstand, dass diese Forderungen vom Eintritt künftiger unfallskausaler Schäden abhängig und in ihrem Geldbetrag noch unbestimmt sind, ist durch Anpassung an das konkursrechtliche Haftungsverwirklichungssystem unter Bedachtnahme auf § 14 Abs 1 KO Rechnung zu tragen. (T4)

Bem: Siehe RS0124734. (T5)

Veröff: SZ 2009/35

- 8 Ob 66/09b

Entscheidungstext OGH 27.08.2009 8 Ob 66/09b

Vgl auch; Beisatz: Hier: Feststellungs-und Unterlassungsansprüche, mit denen kein Anteil an der Konkursmasse begehrt wird und die daher nicht der Anmeldung unterliegen. (T6)

- 1 Ob 75/15h

Entscheidungstext OGH 18.06.2015 1 Ob 75/15h

Vgl; Beis wie T3; Beis wie T4; Veröff: SZ 2015/58

- 3 Ob 164/15m

Entscheidungstext OGH 17.09.2015 3 Ob 164/15m

Auch; Beisatz: „Feststellung des aufrechten Bestands eines obligatorischen Wohnrechts.“ (T7)

- 1 Ob 208/17w

Entscheidungstext OGH 27.02.2018 1 Ob 208/17w

nur: Alle Prüfungsbegehren haben auf die Feststellung einer Geldforderung zu lauten. (T8)

- 9 Ob 81/17b

Entscheidungstext OGH 25.04.2018 9 Ob 81/17b

- 10 Ob 42/20d

Entscheidungstext OGH 22.06.2021 10 Ob 42/20d

Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0065442

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.12.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at